

### K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik), Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik), Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 7. 10. 1985 — 1062-243 08-1 —

Bezug: Bek. v. 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), zuletzt geändert durch Bek. v. 11. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 146)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung des Abschnitts „B. Studiengangsspezifischer Teil für den Studiengang Biologie“ beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 39/1985 S. 916

#### Anlage

Im Abschnitt „B. Studiengangsspezifischer Teil für den Studiengang Biologie“ erhalten §§ 30 bis 34 folgende Fassung:

#### „§ 30

##### Prüfungsgebiete der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Botanik
2. Mikrobiologie
3. Zoologie
4. Allgemeine und Anorganische Chemie oder Organische Chemie oder Physikalische Chemie
5. Physik oder Biophysik oder Mathematik.

#### § 31

##### Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung

(1) In der Diplomvorprüfung soll der/die Studierende nachweisen:

- Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen,
- Grundkenntnisse über Bau und Funktion ein- und mehrzelliger Organismen,
- Art- und Formenkenntnisse, Überblick über das Pflanzen-, Mikroorganismen- und Tierreich.

(2) Die Diplomvorprüfung wird in den fünf Prüfungsgebieten gemäß § 30 durch je eine studienbegleitende Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder je eine mündliche Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen beschränken sich auf diejenigen der fünf Prüfungsgebiete, für die studienbegleitende Prüfungen nicht abgelegt werden. Sie haben eine Dauer von jeweils 30 Minuten.

#### § 32

##### Prüfungsgebiete der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Biochemie oder Genetik oder Angewandte Biologie
2. Botanik
3. Mikrobiologie
4. Zoologie
5. Chemie oder Physik oder Mathematik
6. Auf Antrag des/der Studierenden mit Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses ein weiteres nichtbiologisches Fach, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Berufspraxis des Diplombiologen steht und an der Universität Oldenburg ordnungsgemäß vertreten ist.

Aus den Nrn. 1 bis 4 ist ein Hauptfach und ein erstes Nebenfach zu wählen. Ein zweites Nebenfach ist aus den Nrn. 1 bis 5, ein drittes Nebenfach aus den Nrn. 1 bis 6 zu wählen. Als zweites oder drittes Nebenfach kommt ein Fach aus Nr. 1 auch dann in Frage, wenn bereits das Hauptfach oder das erste Nebenfach aus dieser Nummer gewählt wurde; als drittes Nebenfach kommt ein Fach aus den Nrn. 1 oder 5 auch dann in Frage, wenn bereits das Hauptfach und/oder ein Nebenfach aus der betreffenden Nummer gewählt wurden.

#### § 33

##### Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

(1) In der Diplomprüfung sollen vertiefte Kenntnisse in den Prüfungsfächern nachgewiesen werden.

(2) Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sind die Diplomarbeit gemäß § 18, die Prüfungen im Hauptfach und in den Nebenfächern und die mündliche Prüfung gemäß § 19.

(3) Die Prüfungen in den Haupt- und Nebenfächern können entweder in Form von studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 7 i. V. m. § 29 oder in Form von mündlichen Prüfungen gemäß § 15 durchgeführt werden. Bei Durchführung der Prüfungen gemäß § 15 ist die Dauer der Prüfung im Hauptfach mindestens 60 Minuten, die der Prüfungen in den Nebenfächern mindestens 30 Minuten.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf 12 Monate nicht überschreiten. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um bis zu 6 Monate verlängern.

Die Diplomarbeit soll die Fähigkeit zeigen, daß ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.

(5) Die mündliche Prüfung gemäß § 19 wird auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit durchgeführt.

#### § 34

##### Berechnung der Note der Gesamtprüfung

In die Gesamtnote gehen die Diplomarbeit mit 40 v. H., die mündliche Prüfung gemäß § 19 mit 10 v. H., die Prüfung im Hauptfach mit 20 v. H. und die Prüfungen in den drei Nebenfächern mit je 10 v. H. ein.“



## DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg

2900 Oldenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen  
1062 - 243 08-1  
244 08

☎ (0511)

Bearbeiter  
120-  
Vermittlung  
120-1

Hannover

07.10.1985

1. Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie u.a.  
hier: Änderung des Abschnitts B. Studiengangsspezifischer Teil für den Studiengang Biologie
  2. Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie
- Bezug: 1. Bericht des Fachbereichs 7 vom 16.07.1985 - 4/09/80-Ka/Kr-,  
vorgelegt mit Bericht des Präsidenten vom 17.07.1985
2. Bericht vom 05.09.1985 - RS-4/09/80-Schr/Gru -

Anlagen: 2

1. Hiermit genehmige ich nach § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG die anliegende Änderung des Abschnitts B. Studiengangsspezifischer Teil für den Studiengang Biologie der o.a. gemeinsamen Diplomprüfungsordnung sowie nach § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 NHG die anliegende Studienordnung.
2. Im Hinblick auf die anstehende Anpassung der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung an die Empfehlungen der Studienreformkommission befriste ich die vorstehenden Genehmigungen bis zum 30.09.1986. Die Genehmigung der Studienordnung verbinde ich mit der Maßgabe, daß die Finanzierung der Exkursionen durch den Haushalt der Hochschule gesichert ist.
3. Ich habe die Veröffentlichung der Änderung der Diplomprüfungsordnung im Niedersächsischen Ministerialblatt veranlaßt.

Im Auftrage

